

SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2010/28 vom 1. März 2011

Sg Versicherungsgericht, 2011-03-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_UV_2010_28

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2010/28 du 1 mars 2011

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2010/28 del 1 marzo 2011

Regeste

Art. 4 ATSG, Art. 9 Abs. 2 UVV: Verneinung eines Unfalls sowie einer unfallähnlichen Körperschädigung bei Verhebetauma mit Hartspann der LWS nach Akrobatikübung mit angeblichem Tragen schwerer Mittturnerinnen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 1. März 2011, UV 2010/28).

Erwägungen

E. 1

Streitig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdegegnerin als Unfallversicherer für die Folgen des Vorfalls vom 18. Dezember 2008 leistungspflichtig ist.

E. 2

2.1 Nach Art. 6 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20) werden die Versicherungsleistungen bei Berufsunfällen, Nichtberufsunfällen und Berufskrankheiten gewährt, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. 2.2 Als Unfall gilt die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat (Art. 4 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]). 2.3 Auch ohne ungewöhnliche äussere Einwirkung sind gemäss Art. 9 Abs. 2 der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV; SR 832.202) folgende Körperschädigungen den Unfällen gleichgestellt, sofern sie nicht eindeutig auf eine Erkrankung oder eine Degeneration zurückzuführen sind: Knochenbrüche, Verrenkungen von Gelenken, Meniskusrisse, Muskelzerrungen, Sehnenrisse, Bandläsionen und Trommelfellverletzungen. 2.4 Im Unfallversicherungsrecht herrscht, wie allgemein im Sozialversicherungsrecht, der Untersuchungsgrundsatz. Der Unfallversicherer und im Streitfall das Gericht haben den Sachverhalt von Amtes wegen zu ermitteln. Indessen ist die leistungsansprechende Person gesetzlich verpflichtet, dabei mitzuwirken. Sie muss die Umstände des Unfalls glaubhaft machen. Kommt sie dieser Aufforderung nicht nach, indem sie unvollständige, ungenaue oder widersprüchliche Angaben macht, die das Bestehen eines unfallmässigen Schadens als unglaubwürdig erscheinen lässt, besteht keine Leistungspflicht des Unfallversicherers. Im Streitfall obliegt es dem Gericht, zu beurteilen, ob die einzelnen Voraussetzungen des Unfallbegriffs erfüllt sind. Der Untersuchungsmaxime entsprechend hat es von Amtes wegen die notwendigen Beweise zu erheben und kann zu diesem Zweck auch die Parteien heranziehen (RKUV 1990 Nr. U 86 S. 50). Der Untersuchungsgrundsatz schliesst eine Beweislast im Sinn einer Beweisführungslast begriffsnotwendig aus. Die Parteien tragen aber eine Beweislast insofern, als im Fall der Beweislosigkeit der Entscheid

zu Ungunsten jener Partei ausfällt, die aus dem unbewiesenen Sachverhalt Rechte ableiten wollte. Diese Beweisregel kommt zur Anwendung, wenn im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes kein wahrscheinlicher Sachverhalt ermittelt werden kann (BGE 114 V 305 E. 2b). Wird also auf dem Weg der Beweiserhebung das Vorliegen eines Unfallereignisses nicht wenigstens mit Wahrscheinlichkeit erstellt - die blosser Möglichkeit genügt nicht (Th. Locher, Grundriss des Sozialversicherungsrechts, Bern 2003, 3. Aufl., S. 451 f.), so hat dieses als unbewiesen zu gelten, was sich zu Lasten der den Anspruch erhebenden Person auswirkt (BGE 116 V 140 E. 46; RKUV 1990 Nr. U 86 S. 50).

E. 3

3.1 Zu prüfen ist im Folgenden, ob das Unfallbegriffsmerkmal des ungewöhnlichen äusseren Faktors nachgewiesen werden kann. Nach der Definition des Unfalls bezieht sich dieses nicht auf die Wirkung des äusseren Faktors, sondern auf den Faktor selbst. Ohne Belang für die Prüfung der Ungewöhnlichkeit ist somit, dass der äussere Faktor allenfalls schwerwiegende Folgen nach sich zieht. Der äussere Faktor ist ungewöhnlich, wenn er den Rahmen des im jeweiligen Lebensbereich Alltäglichen oder Üblichen überschreitet. Ob dies zutrifft, beurteilt sich im Einzelfall, wobei grundsätzlich nur die objektiven Umstände in Betracht fallen (SVR 2001 KV Nr. 50 S. 145 E. 3a; BGE 122 V 233 E. 1 = Pra 1997 Nr. 823 S. 415 f.). Nach Lehre und Rechtsprechung kann das Merkmal des ungewöhnlichen äusseren Faktors auch in einer unkoordinierten Bewegung (RKUV 1999 Nr. U 333 S. 199 E. 3c/aa und Nr. U 345 S. 422 E. 2b, S. 176 f.) oder in einer ausserordentlichen Überanstrengung (vgl. BGE 116 V 139 E. 3b; RKUV 1994 Nr. U 180 S. 38 E. 2) bestehen.

3.2 Gemäss Unfallmeldung verletzte sich die Versicherte am 18. Dezember 2008 beim Akrobatiktraining am Rücken, indem sie zu schwere Mittturnerinnen trug (act. G 4.1/1). In einem von der Beschwerdegegnerin zugestellten Fragebogen verneinte die Versicherte am 18. März 2009 die Frage, ob es sich um eine gewohnte Tätigkeit gehandelt habe. Der Vorfall habe sich in einem Schnupper-Akrobatiktraining ereignet. Dagegen bejahte die Versicherte die Frage, ob die Tätigkeit unter normalen äusseren Bedingungen verlaufen sei. Auf die Frage, ob sich dabei etwas Besonderes (Ausgleiten, Sturz usw.) ereignet habe, antwortete sie, dass es ihr beim Heben der schweren Personen einen Zwick in den Rücken gegeben habe (act. G 4.1/3). In der Korrespondenz mit der Beschwerdegegnerin (act. G 4.1/7, 9) sowie in der Beschwerde vom 29. März 2010 führte die Beschwerdeführerin aus, dass die Versicherte mehrere Personen habe tragen müssen, womit sich das getragene Gewicht sicher auf über 100 kg belaufen habe. Die Versicherte sei sich auch beruflich nicht gewohnt, eine solche Last zu tragen, da ihr bei der Arbeit bzw. der Pflege der Patienten Hilfsmittel zur Verfügung stehen würden.

E. 3.3

3.3.1 Bei Körperbewegungen ist das Merkmal der Ungewöhnlichkeit erfüllt, wenn ein in der Aussenwelt begründeter Umstand den natürlichen Ablauf einer Körperbewegung gleichsam "programmwidrig" beeinflusst hat. Bei einer solchen unkoordinierten Bewegung ist der ungewöhnliche äussere Faktor zu bejahen; denn dieser - Veränderung zwischen Körper und Aussenwelt - ist wegen der erwähnten Programmwidrigkeit zugleich ein ungewöhnlicher Faktor (BGE 130 V 117 E. 2.1; Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG; seit 1. Januar 2007: Sozialrechtliche Abteilungen des Bundesgerichts] vom 7. Oktober 2003 i/S Z. [U 322/02], E. 2.2; RKUV 1996 Nr. U 253 S. 204 E. 4c und 1994 Nr. U 180 S. 380 E. 2 mit Hinweisen). Von einer programmwidrigen Störung der körperlichen Bewegung ist beispielsweise dann auszugehen, wenn die

versicherte Person stolpert, ausgleitet oder sich an einem Gegenstand anstösst oder wenn sie, um ein Ausgleiten zu verhindern, eine reflexartige Abwehrhaltung ausführt oder auszuführen versucht (RKUV 1999 Nr. U 345 S. 422 E. 2b; Rumo-Jungo, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Bundesgesetz über die Unfallversicherung, 3. Aufl. 2003, S. 27 mit Hinweisen). Bei einer Sportverletzung ist ohne besonderes Vorkommnis das Merkmal der Ungewöhnlichkeit und damit das Vorliegen eines Unfalls zu verneinen (BGE 130 V 118 E. 2.2 mit Hinweis). Bei sportlichen Tätigkeiten ist ein Unfall im Rechtssinn nur dann anzunehmen, wenn die sportliche Übung anders verläuft als geplant. Sportunfälle, die durch mechanische Einwirkung eines äusseren Faktors auf den Körper (Sturz, Zusammenstoss etc.) zustande kommen, erfüllen somit grundsätzlich den Unfallbegriff. Wenn sich hingegen das in einer sportlichen Übung inhärente Risiko einer Verletzung verwirklicht, liegt kein Unfallereignis vor. Ein solches ist auch dann zu verneinen, wenn die Übung zwar nicht ideal verläuft, die Art der Ausführung sich aber noch in der Spannweite des Üblichen bewegt (RKUV 2004 Nr. U 502 S. 185 E. 4.4; SVR 1999 UV Nr. 9 S. 28 f. E. 3c/dd).

3.3.2 Gemäss den Sachverhaltsschilderungen in Erwägung 3.2 trug die Versicherte am 18. Dezember 2008 im Rahmen einer Akrobatikübung Mittturnerinnen. Der beschriebene Vorgang entsprach offensichtlich - was den Bewegungsablauf betrifft - der normalen, konkret durchzuführenden sportlichen Übung. Dass dabei eine Programmwidrigkeit im Bewegungsablauf, wie ein Ausgleiten, Stolpern oder dergleichen, stattgefunden hätte bzw. die sportliche Übung anders als geplant verlaufen wäre, ist in den Akten nicht festgehalten und wurde von der Beschwerdeführerin auch nicht geltend gemacht.

E. 3.4

3.4.1 Die Rechtsprechung bejaht das Vorliegen eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auch dann, wenn beim Heben oder Verschieben einer Last ein ganz ausserordentlicher Kraftaufwand erfolgt und - wie im konkreten Fall (act. G 4.1/2) - zu einer, gelegentlich als Verhebetauma bezeichneten, Schädigung führt. Es muss jedoch von Fall zu Fall geprüft werden, ob die Anstrengung im Hinblick auf Konstitution und berufliche oder ausserberufliche Gewöhnung der betreffenden Person ausserordentlich war (BGE 116 V 139 E. 3b, mit Hinweisen; RKUV 1994 Nr. U 180 S. 38). So, wie die Aussergewöhnlichkeit bei einer Körperbewegung erst dann gegeben ist, wenn diese unter besonders sinnfälligen Umständen gesetzt wurde, erfüllt auch der Tatbestand der Überanstrengung den Unfallbegriff nur dann, wenn ihm eine besondere Sinnfälligkeit zukommt. Das Heben von Gewichten bedingt zwar ebenfalls eine Körperbewegung. Trotzdem handelt es sich bei den Tatbeständen "Körperbewegung" und "Überanstrengung" um zwei verschiedene Tatbestände. Bei demjenigen der "Überanstrengung" steht nicht die Körperbewegung an sich, sondern die Überanstrengung im Zentrum. Damit ist hier auch keine Programmwidrigkeit im Bewegungsablauf bzw. keine Planwidrigkeit in der sportlichen Übung vorausgesetzt. Die Beschwerdegegnerin beurteilte mithin die Frage nach dem Vorliegen eines Unfalls im konkreten Fall unrichtigerweise ausschliesslich in Anwendung der höchstrichterlichen Rechtsprechung betreffend Verneinung eines Unfalls bei einer Sportverletzung ohne besonderes Vorkommnis.

3.4.2 Die Versicherte bezeichnet im Fragebogen des Unfallversicherers die am 18. Dezember 2008 getragenen Mittturnerinnen als zu schwer. Laut Darlegungen der Beschwerdeführerin waren es mehrere schwere Personen, welche die Versicherte beim Akrobatiktraining tragen musste, so dass das Gewicht sicher über 100 kg betragen habe. - Gestützt auf diese Umstände kann ein Unfall im Sinn einer Überanstrengung nicht mit dem

Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als ausgewiesen gelten. Die höchstrichterliche Rechtsprechung orientiert sich zwar vorderhand an Gewichten, welche von konkreten Personen unter bestimmten Umständen getragen werden können (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden vom 29. September 2000 i/S J. [S 00 174], E. 3, bestätigt durch Urteil des EVG vom 6. Mai 2002 i/S J. [U 477/00], E. 3b; Urteil des EVG vom 27. Juli 2001 i/S R. [U 7/00], E. 4b/dd; BGE 116 V 136 ff.; RKUV 1994 Nr. U 180 S. 39 E. 3b und c; SUVA-Jahresbericht 1988 Nr. 8 S. 15). Ohne Störung des Bewegungsablaufs durch etwas Programmwidriges wird jedoch bei Überanstregungen nur selten, d.h. bei sehr hohen Gewichten und allfälligem Hinzutreten weiterer Umstände, wie eine unglückliche Bewegung, eine nicht optimale Körperstellung vor dem Heben einer schweren Last oder ein Heben in hektischer unerwarteter Weise, ein Unfall anerkannt. Der mit dem Tragen eines oder mehrerer Menschen von gesamthaft über 100 kg verbundene Kraftaufwand könnte im Fall der Versicherten (unter Berücksichtigung des Einzelfalls bzw. von Konstitution und beruflicher und ausserberuflicher Gewöhnung) tatsächlich nicht mehr als üblich angesehen werden (vgl. dazu Alfred Bühler, Der Unfallbegriff, in: Alfred Koller [Hrsg.], Haftpflicht- und Versicherungsrechtstagung 1995, S. 241; Alfred Maurer, Schweizerisches Unfallversicherungsrecht, Bern 1989, S. 178 Anm. 359; BGE 116 V 136 ff.). Bei der Gewichtsangabe "sicher über 100 kg" handelt es sich nun aber um eine reine Vermutung. Sie stammt nicht von der Versicherten selber, sondern wurde von der Beschwerdeführerin ohne konkrete Quellenangabe und wohl in Anlehnung an die Rechtsprechung (vgl. Rechtsprechungsübersicht bei Bühler, a.a.O., S. 241) angeführt. Welche Last die Versicherte tatsächlich zu heben versucht hat, kann anhand der vorliegenden Sachverhaltsschilderungen nicht bestimmt werden, womit die Gewichtsangabe der Beschwerdeführerin eine unbewiesene Behauptung darstellt. Zunächst ist gänzlich unbekannt, welche Akrobatikübung die Versicherte am 18. Dezember 2008 konkret ausübte und in welcher Art und Weise die Mitturnerinnen von ihr getragen wurden. Es darf mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass sie nicht allein eine einzelne Person von über 100 kg und schon gar nicht "mehrere" Personen selbst vom Boden gehoben oder auch nur allein getragen hat. Selbst wenn von ersterem ausgegangen würde, bliebe immer noch das genaue Gewicht der Person, deren Tragen einen Zwick im Rücken bewirkte, unbekannt und die Überanstregung im Sinn eines ganz ausserordentlichen Kraftaufwands könnte nicht ohne weiteres bejaht werden. Die Last, welche die Versicherte zu heben versucht hat, kann mithin zwar ausserordentlich gewesen sein, muss dies aber nicht. Die Höhe des von einer Person einsetzbaren Kraftaufwands ist ausserdem im Regelfall durch die konkrete individuelle Kraft begrenzt, was ebenfalls keine Anstrengung ausserordentlicher Art vermuten lässt. Dass sich die Versicherte "nur" in einem Schnupper-Training befand, spricht ebenfalls gegen die Annahme, dass an die Versicherte erhöhte sportliche Anforderungen gestellt worden wären. Weitere Umstände, wie eine nicht optimale Körperstellung vor dem Heben oder ein Heben in hektischer oder unerwarteter Weise, werden sodann nicht geltend gemacht. Im Übrigen gehört es wohl zum inhärenten Risiko der Sportart Akrobatik, dass dabei auch Personen mit einem gewissen Gewicht getragen werden müssen. Selbst wenn es also durchaus möglich ist, dass ein Vorgang, wie derjenige vom 18. Dezember 2008, zu Beschwerden im Rücken führt, kann er mithin doch für die Erfüllung des Begriffsmerkmals der Aussergewöhnlichkeit im Sinn des Unfallversicherungsrechts nicht als überwiegend wahrscheinlich geeignet angesehen werden. Auch beim Zwick im Rücken handelte es sich gerade nicht um einen ungewöhnlichen äusseren Faktor, der hinzugetreten ist, sondern um

die Wirkung des Vorgangs, auf die es bei der Beurteilung der Aussergewöhnlichkeit des äusseren Faktors gerade nicht ankommt (vgl. Erw. 3.1). Das Vorliegen eines spontanen Verhebetaumas, das im Einzelfall wegen einer ausserordentlich hohen Belastung als Unfall anerkannt werden könnte, wird schliesslich im konkreten Fall auch durch den Umstand nicht wahrscheinlicher, dass die Versicherte erst rund zwei Monate nach dem Vorgang vom 18. Dezember 2008, d.h. am 12. Februar 2009, erstmals einen Arzt aufgesucht hat.

3.4.3 Zusammenfassend ist mithin festzuhalten, dass in Bezug auf das Verhebetauma vom 18. Februar 2008 in Berücksichtigung aller Umstände mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass kein unfallmässiges Geschehen im Sinn von Art. 4 ATSG vorliegt. 3.4.4 Der Umstand, dass Dr. B.____ im Arztzeugnis vom 18. März 2009 das Verhebetauma als Unfallfolge bezeichnete, vermag an dieser Beurteilung nichts zu ändern. Der mangelnde Nachweis eines die Merkmale des Unfalls erfüllenden Ereignisses lässt sich nur selten durch medizinische Feststellungen ersetzen. Diesen kommt im Rahmen der Beweiswürdigung für oder gegen das Vorliegen eines unfallmässigen Geschehens in der Regel nur die Bedeutung von Indizien zu (RKUV 1990 Nr. U 86 S. 51 E. 2). Dabei ist zu beachten, dass sich der medizinische Begriff des Traumas nicht mit dem Unfallbegriff deckt. Ein traumatisches Ereignis schliesst zwar eine pathologische Ursache aus, umfasst jedoch neben dem eigentlichen Unfall im Rechtssinn auch Ereignisse, denen der Charakter der Ungewöhnlichkeit und/oder der Plötzlichkeit abgeht (Urteil des EVG vom 3. Januar 2000 i/S S. [U 236/98], E. 2d; Maurer, a.a.O., S. 175 f.).

E. 4

Zu prüfen bleibt, ob eine unfallähnliche Körperschädigung vorliegt. Dem Arztbericht von Dr. B.____ vom 18. März 2009 (act. G 4.1/2) ist keine in Art. 9 Abs. 2 UVV erwähnte Körperschädigung zu entnehmen. Ein Verhebetauma mit Hartspann in der LWS lässt sich nicht unter die unfallähnlichen Körperschädigungen subsumieren. Sowohl die klinische Untersuchung als auch die Röntgenuntersuchung zeigten keine anderweitigen Auffälligkeiten. In der Rechtsprechung wurde wiederholt bestätigt, dass der in Art. 9 Abs. 2 UVV enthaltene Aufzählung der unfallähnlichen Körperschädigungen abschliessender Charakter zukommt (BGE 114 V 302 E. 3d; RKUV 1989 Nr. U 67 S. 165). Somit kann vorliegend nicht von einer unfallähnlichen Körperschädigung ausgegangen werden.

E. 5

Im Sinn der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde unter Bestätigung des Einspracheentscheids vom 26. Februar 2010 abzuweisen. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Der Beschwerdegegnerin, als einer mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betrauten Institution, steht keine Parteienschädigung zu (vgl. BGE 128 V 133 f. E. 5b). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.